

weitere Untersuchung oder Behandlung der Kranken sofort einzustellen und die ärztliche Betreuung zu veranlassen.

§ 6

Befristete ärztliche Einweisung durch Anordnung

(1) Erfordern es der Schutz von Leben oder Gesundheit des Kranken oder die Abwehr einer ernsten Gefahr für andere Personen oder für das Zusammenleben der Bürger, kann der Kreisarzt, in dessen Bereich sich der Kranke befindet, die Einweisung in ein Krankenhaus oder in eine Pflegeeinrichtung bis zu 6 Wochen anordnen, wenn der Kranke oder der gesetzliche Vertreter der Einweisung nicht zustimmt. Befindet sich der Kranke bereits in der Einrichtung, kann auch der ärztliche Leiter des Krankenhauses oder der für die psychiatrische Betreuung verantwortliche Arzt der Pflegeeinrichtung eine solche Anordnung mit Zustimmung des Kreisarztes, in dessen Wirkungsbereich die Einrichtung liegt, treffen, wenn der Kranke oder der gesetzliche Vertreter einem weiteren Verbleib in der Einrichtung nicht zustimmt.

(2) Dulden der Schutz von Leben oder Gesundheit des Kranken oder die Abwehr einer ernsthaften Gefahr für andere Personen oder für das Zusammenleben der Bürger keinen Aufschub, kann jeder Arzt auf Grund seiner Feststellung eine vorläufige befristete Einweisung anordnen. Diese Anordnung ist dem örtlich zuständigen Kreisarzt sofort schriftlich zur Kenntnis zu geben. Sie ist von diesem innerhalb einer Frist von 3 Tagen durch Anordnung zu bestätigen oder aufzuheben.

(3) Der Kreisarzt oder in seinem Auftrag der leitende Arzt für Psychiatrie des Kreises kann zur Feststellung der Voraussetzungen für die Einweisung von den ärztlichen Behandlungsstellen oder behandelnden Ärzten Untersuchungs- und Behandlungsunterlagen anfordern.

(4) Wird der Aufforderung durch einen Arzt zu einer Untersuchung, die der Prüfung der Voraussetzungen für eine ärztliche Einweisung durch Anordnung dient, nicht Folge geleistet, kann der Kreisarzt, in dessen Bereich sich der Kranke befindet, eine Untersuchung in einem Krankenhaus anordnen. Von dieser Anordnung zur stationären Untersuchung ist der Staatsanwalt unverzüglich durch den Kreisarzt schriftlich zu unterrichten.

(5) Die Dauer des Aufenthalts im Krankenhaus zum Zwecke der Untersuchung darf höchstens 6 Wochen betragen. Sie ist bei einer Anordnung der Einweisung in die zeitliche Befristung gemäß Abs. 1 einzubeziehen.

(6) Der Kreisarzt hat seine Anordnung den nächsten Angehörigen, dem zuständigen Staatsanwalt, dem Leiter der Einrichtung, in welche der Betroffene eingewiesen wird, sowie dem für den ständigen Wohnsitz oder Aufenthalt zuständigen Rat der Stadt oder Gemeinde unverzüglich schriftlich zur Kenntnis zu geben.